
Vorname und Name

Ort, Datum

Straße, Hausnummer

PLZ und Wohnort

Personalnummer

Dienstleistungszentrum Personal
Schleswig-Holstein (DLZP)
Gartenstraße
24103 Kiel

Fax: +49 431 988 8890

Ihr Aktenzeichen: _____

Hier: Mein Widerspruch vom _____ gegen Ihren Ablehnungsbescheid vom _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit lege ich soweit noch nicht erfolgt

Widerspruch gegen Ihren Ablehnungsbescheid

und begründe diesen wie folgt:

Ihr Ablehnungsbescheid vom _____ ist rechtswidrig und verletzt mich in meinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Beamtinnen und Beamte haben gem. Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes Anspruch auf Erhalt einer amtsangemessenen Alimentation.

Dazu hat das Bundesverfassungsgericht in grundlegenden und umfassenden Entscheidungen ausdrückliche und verbindliche Festlegungen getroffen. Diese Vorgaben hat der Zweite Senat in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020, - 2 BvL 4/18 -, zur Besoldung von Richterinnen und Richter im Land Berlin ausdrücklich bestätigt, konkretisiert und die Berechnungsparameter präzisiert, indem er ein indizielles Prüfsystem anhand volkswirtschaftlich nachvollziehbarer Parameter entwickelt hat.

Beim systeminternen Besoldungsvergleich, so das BVerfG in der zitierten Entscheidung, sei neben der Veränderung der Abstände zu anderen Besoldungsgruppen in den Blick zu nehmen, ob in den untersten Besoldungsgruppen der gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau eingehalten sei. Ein Verstoß gegen dieses Mindestabstandsgebot betreffe insofern das gesamte Besoldungsgefüge.

Mit Beschluss vom 23. März 2021, - 2 LB 93/18 -, stellte das Schleswig-Holsteinische Obergericht für die Beamtinnen und Beamten für das Jahr 2007 bis zur Gehaltsgruppe A 7 eine nicht amtsangemessene Alimentierung deshalb fest, weil das Mindestabstandsgebot zum Grundsicherungsniveau in diesen Gehaltsstufen verletzt worden sei. Gleichzeitig ging das OVG ausdrücklich davon aus, dass von diesem Ergebnis eine Indizwirkung für das gesamte Besoldungsgefüge ausgehe und teilte insoweit die Einschätzung des BVerfG.

Mit dem „Gesetz zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern“ vom 24.03.2022 (GVOBL. Schl.-H. S. 309) hat der Landesgesetzgeber neue Wege beschritten, indem das Familieneinkommen der Beamtinnen und Beamten berücksichtigt wird und ein Familienergänzungszuschlag nur bedarfsbezogen gewährt wird, wenn dieses in den unteren Besoldungsgruppen einen verfassungswidrigen Mindestabstand zur Grundsicherung unterschreitet.

Der wissenschaftliche Dienst des Landtages stellte in seinem Gutachten vom 02.03.2022 (Umdruck 19/7271 m.D.v. 02.03.2022) folgendes fest: *„Jedoch begegnet der Gesetzentwurf bezogen auf den Familienergänzungszuschlag für die unteren Besoldungsgruppen sowie den Familienergänzungszuschlag ab dem dritten Kind erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Denn hierin liegt eine Verletzung des aus Art. 33 Absatz 5 GG folgenden Mindestabstandsgebots sowie des allgemeinen Abstandsgebots“* (Umdruck 19/7271, S. 28). Könne die erforderliche Mindestalimentation in den unteren Besoldungsgruppen nur durch einen Ergänzungszuschlag erreicht werden und baue die Besoldung der höheren Besoldungsgruppen auf diesem Gesamtsold ohne Familienergänzungszuschlag auf, dann sei dies als Verstoß gegen das allgemeine Abstandsgebot zu werten (Umdruck 19/7271, S. 24). Der wissenschaftliche Dienst des Landtags sieht mit dem bedarfsorientierten Familienergänzungszuschlag folglich sowohl das Mindestabstandsgebot als auch das allgemeine Abstandsgebot verletzt.

Die Einschätzung des wissenschaftlichen Dienstes wird geteilt. Insbesondere stellt das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 zum Mindestabstandsgebot ausdrücklich folgendes fest:

„Dem Grundsicherungsniveau gegenüberzustellen ist die Nettoalimentation, die einer vierköpfigen Familie auf Grundlage der untersten Besoldungsgruppe zur Verfügung steht. Bezugspunkt ist das Gehalt als Ganzes (BVerfG, Beschluss vom 04.05.2020, - 2 BvL 4/18 -, Rn. 72, 73).“

Eine Einbeziehung des Partnereinkommens in die Gegenüberstellung der Alimentation zur Grundsicherung ist danach nicht zulässig.

Mit dem Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein im Jahr 2024 vom 19.07.2024 (Landtagsdrucksache 20/2127) erfolgte zwar wieder eine Änderung des Schleswig-Holsteinischen Besoldungsgesetzes. Hintergrund war insbesondere die Anpassung der Besoldung an eine umfangreiche Tarifeinigung vom 09.12.2023 für die Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst. Das Konzept des Familienergänzungszuschlages blieb jedoch bestehen und wurde bis in die Besoldungsgruppe A 10 ausgeweitet (§ 45 a SHBesG 2024). Die seitens des wissenschaftlichen Dienstes geäußerten *„erheblichen verfassungsrechtlichen“* Bedenken gegen den neu eingeführten Familienergänzungszuschlag bestehen folglich fort. Dies auch dann, wenn der Familienergänzungszu-

schlag nur in einer geringen Anzahl von Fällen zum Tragen kommen mag oder der Aufstieg in Erfahrungsstufen dafür sorgt, dass Beamtinnen und Beamte in den unteren Besoldungsgruppen aus dem Familienergänzungszuschlag „herauswachsen“.

Rechtliche Bedenken gegen die Amtsangemessenheit der Alimentation bestehen auch vor dem Hintergrund der Einbeziehung der einmaligen Sonderzahlungen durch das Gesetz über Sonderzahlungen aus Anlass der gestiegenen Verbraucherpreise vom 15.12.2023 (GVOBl. Schl.H. S. 645) und dem einmaligen Zusatzbetrag für Kinder in Höhe von 250 €. So hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020, - 2 BvL 4/18 -, ausgeführt, dass Besoldungsveränderungen, wie nichtlineare Besoldungsentwicklungen durch Sockelbeträge oder Einmalzahlungen für die Parameterprüfung nur dann zu berücksichtigen sind, wenn von vorneherein feststeht, dass sie einen erheblichen Einfluss auf die Besoldungsentwicklung haben können (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, - 2 BvL 4/18 -, Rn. 32).

Insgesamt gehe ich daher davon aus, dass auch die für das Jahr 2023 rückwirkenden Maßnahmen durch das Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein im Jahr 2024 vom 19.07.2024 nicht ausreichen und die mir gewährte Besoldung bzw. Beamtenversorgung weiterhin nicht amtsangemessen ist.

Im Übrigen verweise ich zur Vermeidung weiterer Wiederholungen vollumfänglich auf meine Ausführungen in meinem seinerzeitigen Antragsschreiben.

Sollte es im Hinblick auf weitere Verfahren zu einer Musterprozessvereinbarung kommen, erkläre ich mich mit dem Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung über die Musterfälle einverstanden, wenn Sie für die Dauer der Durchführung der Musterverfahren auf die Erhebung der Einrede der Verjährung verzichten.

Zudem erteile ich hiermit mein Einverständnis in ein Ruhen des Verfahrens bis zum Ausgang der bei dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfassungsbeschwerde zu dem Aktenzeichen 2 BvR 2217/22, welche die Vereinbarkeit der maßgebenden Besoldungsvorschriften mit dem Grundgesetz zum Gegenstand hat.

Mit freundlichen Grüßen